

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.125.915

Wien, am 17. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Drozda, Stephanie Krisper, Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2021 unter der Nr. **5049/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „muss man erst angegriffen werden, um in Österreich Schutz zu erhalten?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Personen erhielten in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 gefährliche Drohungen aus der extrem rechten Szene im breitesten Sinn?*
a. In wie vielen Fällen waren Kinder im Haushalt der Betroffenen involviert?

Mangels Determiniertheit des Begriffes „extrem rechten Szene“ werden keine anfragespezifischen Statistiken geführt.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen bundesweiten Auswertung aller Aktenvorgänge mit einem Bedrohungsszenario wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Gibt es im Ressort Aufzeichnungen dazu, wie oft um Personenschutz in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 auf Grund von gefährlichen Drohungen gegen Leib und Leben angesucht wurde? (Bitte um Auflistung)*
 - In wie vielen Fällen wurde Personenschutz gewährt?*
 - In wie vielen Fällen wurde kein Personenschutz umgesetzt?*
- *Wie häufig wird in Österreich Personenschutz trotz Vorliegen mehrerer Mord- und Gewaltdrohungen verwehrt? (Um Aufschlüsselung nach Bundesländern wird ersucht)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Die Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen einer Beantwortung auch das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Art. 126b B-VG entgegensteht.

Zur Frage 4:

- *Wie hoch ist der vom BVT selbst kommunizierte Personalmangel aus Ihrer Sicht und wie wollen Sie ihm konkret begegnen?*
 - Wie viele zusätzliche Planungsstellen sind im BVT in Zukunft konkret geplant?*
 - Wie hoch ist die dafür budgetierte Summe im Budget 2021?*

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wird derzeit einem umfassenden Reformprozess unterzogen. Am Wichtigsten bei der Neuaufstellung ist die Trennung des nachrichtendienstlichen vom staatspolizeilichen Teil. Alle legistischen Vorhaben dafür sollen noch im ersten Quartal 2021 fertig sein. Der neue Verfassungsschutz wird tatsächlich ein vollständig neuer sein. Es soll eine neue Schutzmauer für die Republik Österreich aufgebaut werden, deshalb treibe ich die Reform des Verfassungsschutzes massiv voran.

So wird auch mehr Personal zur Verfügung gestellt werden. In den kommenden fünf Jahren soll es verdoppelt werden. Für eine objektive Personalrekrutierung nach internationalen Standards wird ein mehrstufiger Auswahlprozess unter Heranziehung normierter und standardisierter Tests aus der psychologischen Eignungsdiagnostik sowie ein psychologisch und fachlich zugeschnittenes Anforderungsprofil geschaffen. Das Verfahren gliedert sich in drei Abschnitte, die eine computerunterstützte Eignungsdiagnostik, ein psychologisches Interview sowie ein fachliches Hearing durch eine Kommission des Verfassungsschutzes beinhalten.

Der derzeitige Personalstand des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung unterliegt einer laufenden Evaluierung und wird entsprechend den Herausforderungen angepasst. Die Ergebnisse der laufenden Evaluierung finden auch Eingang in den Reformprozess. Die Anzahl zusätzlicher Planstellen ist derzeit Gegenstand interministerieller Verhandlungen.

Die Budgetmittel für das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sind im Detailbudget 11.02.08.00 „Zentrale Sicherheitsaufgaben“ mitveranschlagt und nicht gesondert budgetiert.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Gibt es einen standardisierten Prozess innerhalb der Sicherheitsbehörden, mit dem die konkreten Gefährdungslagen analysiert werden an denen dann die Entscheidung für oder gegen Personenschutz festgemacht werden?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht dieser genau aus?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Nach welchen Kriterien wird in Österreich Personenschutz generell verfügt und erteilt?*
 - a. *Hat jeder Mensch in Österreich ein Recht auf Personenschutz, wenn man bedroht wird?*
 - b. *Wie „stark“ bedroht muss man werden, um Personenschutz zu erhalten?*
 - c. *Welche spezifischen Gefahreneinschätzungen und oder Ermittlungsergebnisse liegen einem etwaigen Personenschutz zugrunde?*

Innerhalb der Sicherheitsbehörden sind entsprechende Abläufe und Zuständigkeiten eingerichtet. Die Sicherheitsbehörden sind grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 48 Sicherheitspolizeigesetz ermächtigt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit eines Menschen bevorsteht, und die Person das bedrohte Rechtsgut nicht durch zumutbare Maßnahmen selbst schützen kann. Dabei handelt es sich stets um eine Einzelfallprüfung. Für den Schutz ist grundsätzlich jene örtliche Sicherheitsbehörde zuständig, welche die Amtshandlung führt. Dazu gehört sowohl die Einschätzung der Gefährdung als auch die Veranlassung von erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus obliegt der vorbeugende Schutz von verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, sowie der Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte sowie des ihnen beigegebenen Personals gemäß §§ 22 Abs. 1 und 48 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit

§ 1 Abs. 2 und 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz den Sicherheitsbehörden, hier insbesondere dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und den Landesämtern Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Bereich der Landespolizeidirektionen.

Von einer näheren Erläuterung der genauen Ausgestaltung der eingerichteten Prozesse und Kriterien muss aus polizeitaktischen Gründen abgesehen werden. Durch das Bekanntwerden könnten aktuelle oder zukünftige Schutzmaßnahmen konterkariert werden, einsatztaktische Überlegungen entgegenstehen und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Besondere Personenschutzmaßnahmen werden angeordnet, wenn Hinweise und Erkenntnisse vorliegen, die auf eine hohe Wahrscheinlichkeit von zielgerichteter schwerer Gewalt hindeuten. Unter zielgerichteter schwerer Gewalt ist ein geplanter, auf eine bestimmte Person oder eine Personengruppe gerichteter Angriff, mit der Absicht, diese schwer zu verletzen oder zu töten, zu verstehen. Zu berücksichtigen ist, ob sich das potentielle Opfer durch zumutbare Maßnahmen selbst schützen kann.

Gemäß § 22 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen eines Menschen bevorsteht.

Aufgrund der Erhebungsergebnisse müssen sich bestimmte Tatsachen erkennen lassen, die nach dem Stand der allgemeinen Erfahrungen einen gefährlichen Angriff in nahe gelegener Zeit bevorstehend vertretbar erscheinen lassen. Bloße Mutmaßungen, eine Nichtausschließbarkeit oder die bloße Möglichkeit eines gefährlichen Angriffs reichen nicht aus.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *In wie vielen Fällen gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 kam es zu Übergriffen gegen Personen, denen zuvor ein Personenschutz verwehrt wurde?*
- *In wie vielen Fällen gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 kam es zu Übergriffen gegen Personen, deren Personenschutz zu früh eingestellt wurde?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Ich darf aber festhalten, dass ein Personenschutz stets angeordnet wird, wenn eine entsprechende Gefährdungsprognose

vorliegt. Die Einstellung eines Personenschutzes erfolgt für den Fall einer geänderten Gefährdungsprognose, die laufend evaluiert wird.

Zur Frage 9:

- *Welche Einheiten Ihres Ressorts sind mit Personenschutz betraut?*
 - a. *Wie viele Beamten sind durchschnittlich mit dem Schutz einer Person betraut?*
 - b. *Welche Mittel (z.B. Autos, Waffen, ...) stehen den Beamten zur Verfügung?*

Mit der Durchführung unmittelbarer Personenschutzmaßnahmen ist das Einsatzkommando Cobra betraut. Die konkrete Gefährdungseinschätzung und die darauf aufbauende Umsetzung taktischer Maßnahmen bestimmen die Zahl der Personen, die im operativen Personenschutz zum Einsatz kommen. Aus sicherheitstaktischen Gründen wird von einer Beantwortung, welche Mittel den Exekutivbediensteten für die Aufgabenwahrnehmung des Personenschutzes zur Verfügung stehen, Abstand genommen. Hierdurch könnten aktuelle oder zukünftige Schutzmaßnahmen mitunter sogar Leib und Leben gefährdet werden.

Im Bereich der Landespolizeidirektionen bestehen keine eigenen Einheiten, die mit Personenschutz betraut sind. Somit erfolgen alle weiteren Schutzmaßnahmen durch uniformierte oder zivile Kräfte der Landespolizeidirektionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

Zur Frage 10:

- *Welche zusätzlichen Qualifikationen muss ein Beamter/eine Beamtin, der/die mit dem Schutz einer Person betraut ist, aufweisen können?*
 - a. *Gibt es geschulte Beamten in diesem Feld für Einsätze, in denen auch Kinder betroffen sind?*

Die Exekutivbediensteten des Einsatzkommando Cobra werden im Rahmen ihrer Grundausbildung bzw. in Fortbildungen im Bereich Personenschutz umfassend geschult. Hinsichtlich der Frage nach den konkreten Ausbildungsmöglichkeiten wird von einer Beantwortung aus polizeitaktischen Überlegungen Abstand genommen, da dadurch aktuelle oder zukünftige Schutzmaßnahmen mitunter sogar Leib und Leben gefährdet werden können.

Zur Frage 11:

- *Über welchen Zeitraum wird Personenschutz durchschnittlich gewährt und wie erfolgt die Entscheidung über etwaige Lockerungen oder allenfalls Beendigung des Personenschutzes?*

Personenschutz wird grundsätzlich für den Zeitraum einer entsprechend hohen Gefährdungsexpositur angeordnet. Aufgrund der unterschiedlichen Einzelfälle kann ein durchschnittlicher Zeitraum, in dem sicherheitspolizeiliche Schutzmaßnahmen gesetzt werden, nicht genannt werden. Die gesetzten Schutzmaßnahmen im Einzelfall werden laufend einer Überprüfung bzw. Neubewertung unterzogen und in Folge angepasst oder beendet.

Zur Frage 12:

- *Gilt Personenschutz grundsätzlich über Zeitraum von 24 Stunden?*
 - a. Wenn ja, in wie vielen Schichten wird dieser bewerkstelligt?*
 - b. Wenn nein, auf Basis welcher Gefahreneinschätzung und oder Ermittlungsergebnisse wird entschieden den Personenschutz nur zu bestimmten Zeiten zu gewähren?*

Nein, ein derartiges Zeitlimit besteht nicht.

Die Entscheidung für allfällige Schutzmaßnahmen und deren konkreten Dauer wird im Rahmen eines entsprechenden Prozesses der Gefährdungseinschätzung und stets in Form einer Einzelfallprüfung durch die jeweils zuständige Sicherheitsbehörde getroffen. Kriterium ist neben der konkreten Gefährdungsprognose die Möglichkeit der betroffenen Person, sich selbst ausreichend mit zumutbaren Schutzmaßnahmen vor gefährlichen Angriffen zu schützen, sowie allenfalls ein ausdrücklicher Verzicht der Schutzperson auf einen Personenschutz über 24 Stunden, soweit die Hinnahme der Gefährdung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Karl Nehammer, MSc

